



Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dienstsz Berlin • Postfach 11 02 60 • 10832 Berlin

Friedemann Kraft
Referent

Mit Postzustellungsurkunde

Jörg Bergstedt
Ludwigstr. 11
35447 Reiskirchen

TELEFON +49 (0)30 18444-10118
TELEFAX +49 (0)30 18444-89999
E-MAIL Friedemann.Kraft@bvl.bund.de
INTERNET www.bvl.bund.de

IHR ZEICHEN
IHRE NACHRICHT VOM 28.10.08

AKTENZEICHEN 6794-01-0105
(bei Antwort angeben)

DATUM 3. Dezember 2008

Ihr Antrag auf Akteneinsicht gemäß Umweltinformationsgesetz (UIG) vom 26. September 2008

Hier: Ihr Schreiben vom 28. Oktober 2008

Sehr geehrter Herr Bergstedt,

auf Ihren Widerspruch vom 28. Oktober 2008 ergeht folgender

Widerspruchsbescheid

1. Ihr Widerspruch vom 28. Oktober 2008 gegen den Bescheid vom 16. Oktober 2008 wird zurückgewiesen.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

Der Bescheid vom 28. Oktober 2008 ist rechtmäßig. Die Einsichtnahme vor Ort in die von Ihnen beantragten Akten war aufgrund von § 3 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 2 UIG abzulehnen, da die Einsichtnahme zu einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand führt als die Übersendung der gewünschten Akten in Kopie. Der Grund dafür liegt darin, dass wegen der knappen Raumsituation in dem Dienstgebäude in der Mauerstrasse 39-42, das nur der vorübergehenden Unterbringung des BVL dient, keine freien Räume zur Verfügung stehen, in denen die Akteneinsicht erfolgen kann. Außerdem steht wegen der angespannten Personal-

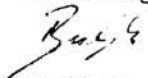
situation gegenwärtig kein Mitarbeiter des BVL für die Beaufsichtigung der Einsichtnahme zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund würde die Einsichtnahme vor Ort zu einem erheblich höherem Verwaltungsaufwand führen als die Übersendung in Kopie. Weder die knappe Raumsituation noch die angespannte Personalsituation hat das BVL bewusst herbeigeführt um den kostenfreien Zugang durch Akteneinsicht zu blockieren. Es handelt sich hierbei vielmehr um einen Umstand, der für die Mitarbeiter des BVL eine erhebliche Belastung bedeutet (u.a. infolge von Mehrfachbelegungen von Büroräumen).

Schließlich möchte ich darauf hinweisen, dass unabhängig davon, dass dem BVL gegenwärtig weder Räume noch Personal zur Überwachung der Einsichtnahme vor Ort zur Verfügung stehen, auch die Einsichtnahme vor Ort in gleicher Weise wie die Versendung von Kopien von Akten einer arbeitsintensiven Vorbereitung bedarf. Denn es ist keineswegs so, dass die Akten zu gentechnikrechtlichen Verwaltungsverfahren ohne weiteres zur Einsichtnahme offen gelegt werden können. Diese Akten enthalten eine Vielzahl an personenbezogenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, die von den Antragstellern eingereicht wurden. Diese vertraulichen Aktenteile müssten vor der Einsichtnahme zunächst ausgesondert werden. Ferner müssten bestimmte Teile der Akten kopiert und personenbezogene Daten auf den Kopien geschwärzt werden. Somit erfordert die Einsichtnahme vor Ort die gleiche Vorbereitung wie die Versendung von Verfahrensakten an Dritte. Im Ergebnis stellt die Einsichtnahme vor Ort daher einen zusätzlichen Arbeitsaufwand dar, da neben der Vorbereitung der Akten für die Einsichtnahme noch zusätzlich eine Person sowie Räume zur Beaufsichtigung der Einsichtnahme bereit gestellt werden müssten. Somit ist es keineswegs so, dass das „simple Blättern in Akten“ keinen zusätzlichen Arbeitsaufwand beim BVL verursacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle zu erklären.

Im Auftrag



Dr. Hans-Jörg Buhk

Abteilungsleiter